



M.u.m. - Mutter und mehr e.V. | Vinkrather Straße 64a | 47929 Grefrath

An alle Mitglieder des
M.u.m. - Mutter und mehr e.V.

Grefrath, 05.10.2021

Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung

Liebe Mitglieder,

da die Mitgliederversammlung im Jahr 2020 coronabedingt ausgefallen ist, freuen wir uns umso mehr, Sie für den **16.11.2021 um 20:00 Uhr (Vinkrather Straße 64a in 47929 Grefrath)** einladen zu können.

Die Tagesordnung ist wie folgt festgelegt:

1. Begrüßung / Eröffnung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung mit Wahl des Versammlungsleiters und des Protokollführers
3. Bericht der 1. Vorsitzenden
4. Bericht der 1. Kassiererin mit Jahresbericht für das ablaufende Geschäftsjahr
5. Bericht der Kassenprüfung
6. Entlastung des Vorstandes
7. Verabschiedung Satzungsänderungen (Anlagen)
8. Wahlen
9. Verschiedenes / Ausblick

Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung müssen bis eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden, damit der Vorstand diese noch auf die Tagesordnung setzen kann.

Wir freuen uns auf zahlreiche **Anmeldungen** zu diesem Treffen in Präsenz!

Bitte halten Sie sich an die drei G-Regel (geimpft, genesen oder getestet). Falls wir, aufgrund der dann geltenden Maßnahmen, doch nicht persönlich vor Ort zusammentreffen dürfen, erhalten Sie am Tag der Versammlung einen Zugang zu einem Online-Meeting. (Stellen Sie sicher, dass wir Ihre aktuelle E-Mail-Adresse hinterlegt haben)

Mit freundlichem Gruß

Sarah Pasch
1. Vorsitzende



Sitz des Vereins (VR 3632)	Vorstand	Telefon	Email / Internet	Bankverbindung Volksbank Kempen	Bankverbindung Sparkasse Krefeld	Steuernummer 115/5760/0357
Vinkrather Straße 64a 47929 Grefrath	Sarah Pasch, Daniela Preußner, Jessica Sluiter, Nicole Klingen	02158 - 800235	info@mum-grefrath.de www.mum-grefrath.de	DE24 3206 1414 1004 0020 12 GENODED1KMP	DE65 3205 0000 0003 1117 05 SPKRDE33XXX	



Anlagen

Folgende Satzungsänderungen setzen wir unter **Punkt 7** auf die Tagesordnung:

1. Zuvor:

§ 3 Zweck des Vereins

Hier fehlte der Punkt:

- Aufbau und Betrieb von Kindertagespflegestellen.

Dieser Punkt wurde ergänzt.

2. Zuvor:

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

6. Förderndes Mitglied ist jeder Mann oder juristische Person, die den Vereinszweck unterstützt.

Geändert:

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

6. Förderndes Mitglied ist **jede natürliche Person** oder juristische Person, die den Vereinszweck unterstützt.

3. Zuvor:

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung / Tagesordnung

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich per Brief unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Geändert:

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung / Tagesordnung

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von **zwei Wochen** schriftlich per Brief oder **per E-Mail** unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.



4. Zuvor:

§ 14 Beschlussfähigkeit, Abstimmung; Anträge und Niederschrift

2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
6. Die Mitgliederversammlung wird von einer gewählten Versammlungsleitung geleitet. Gleichzeitig wird hierzu eine Protokollführerin gewählt.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleitung und der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

Geändert:

2. **In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Abwesende Mitglieder können von ihrem Stimmrecht auch durch Briefwahl oder durch vergleichbare sichere elektronische Wahlformen Gebrauch machen.**
6. Die Mitgliederversammlung wird von einer gewählten Versammlungsleitung geleitet. Gleichzeitig wird hierzu **ein/e Protokollführer/in** gewählt.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das **von der** Versammlungsleitung und **des Protokollführers** zu unterzeichnen ist.

5. Zuvor:

§ 15 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - der 1. Vorsitzenden
 - der 2. Vorsitzenden
 - der 1. Kassiererin
 - der stellvertretenden Kassiererin
 - 2-6 Beisitzern
2. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und den beiden Kassierern. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 1 Jahr gewählt. Die Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Geändert:

1. Der Vorstand besteht aus
 - **der/dem** 1. Vorsitzenden
 - **der/dem** 2. Vorsitzenden
 - **der/dem** 1. Kassierer/**in**
 - **der/dem** stellvertretenden Kassierer/**in**
 - **1-6** Beisitzern/**Beisitzerinnen**
2. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus **der/dem** 1. und 2. Vorsitzenden und den beiden Kassierern/**Kassiererinnen**. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten immer gemeinsam.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung **durch Briefwahl oder durch vergleichbare sichere elektronische Wahlformen für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die/Der 1. Vorsitzende und die/der 2. Kassierer/in in den ungeraden Jahren und die/der 2. Vorsitzende und die/der 1. Kassierer/in den geraden Jahren (Folgejahr).** Die Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.



6. Zuvor:

§ 18 Rechnungsprüfung

1. Die Jahresabrechnung ist durch zwei durch die Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer zu prüfen.
2. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein und nicht von diesem vorgeschlagen oder gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Prüfungen finden spätestens 6 Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres, sowie jeweils vor der Wahl eines neuen Vorstandes, frühestens mit der Einladung zur Neuwahl statt. Die Kassenprüfer haben die Jahresabrechnung auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen. Insbesondere haben Sie darauf zu achten, dass die vom Vorstand genehmigten Ausgaben satzungsgemäß verwendet und der Haushaltsplan eingehalten wurden sowie Beschlüsse mit finanzieller Auswirkung berücksichtigt sind und die Verwaltung zweckmäßig und wirtschaftlich geführt wurde.
4. Die Rechnungsprüfer haben einen Prüfbericht zu fertigen, diesen dem Vorstand zuzuleiten und der Mitgliederversammlung über die Prüfung zu berichten. Weiterhin beantragen sie bei ordnungsgemäßer Führung die Entlastung der Kassierer.

Geändert:

§ 18 Rechnungsprüfung

1. Die Jahresabrechnung ist durch zwei durch die Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/**innen** zu prüfen.
2. Die Kassenprüfer/**innen** werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Kassenprüfer/**innen** dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein und nicht von diesem vorgeschlagen oder gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Prüfungen finden spätestens 6 Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres, sowie jeweils vor der Wahl eines neuen Vorstandes, frühestens mit der Einladung zur Neuwahl statt. Die Kassenprüfer/**innen** haben die Jahresabrechnung auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen. Insbesondere haben Sie darauf zu achten, dass die vom Vorstand genehmigten Ausgaben satzungsgemäß verwendet und der Haushaltsplan eingehalten wurden sowie Beschlüsse mit finanzieller Auswirkung berücksichtigt sind und die Verwaltung zweckmäßig und wirtschaftlich geführt wurde.
4. Die Rechnungsprüfer/**innen** haben einen Prüfbericht zu fertigen, diesen dem Vorstand zuzuleiten und der Mitgliederversammlung über die Prüfung zu berichten. Weiterhin beantragen sie bei ordnungsgemäßer Führung die Entlastung der Kassierer/**innen**.